

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1971	Nummer 112
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020 20501	6. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1612
203031	28. 9. 1971	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung	1627
26	13. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung haitischer Dienstpässe	1612
7815 71341	13. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Numerierung der Vermessungspunkte in Flurbereinigungsverfahren	1612

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 9. 1971	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren	1614
13. 9. 1971	RdErl. — Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst	1622
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1627
	Justizminister	1627
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher	1628

I.

20020
20501**Geschäftsordnung
für die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1971 — IV A 1 — 0302

Die mit meinem RdErl. v. 9. 7. 1962 (SMBl. NW. 20020) veröffentlichte Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Plan muß die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen, Sachgebiete und Arbeitsgebiete sowie die Aufgabenbereiche der Abteilungsleiter, Leiter der Sachgebiete, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter im einzelnen erkennen lassen.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Die Sachbearbeiter

(1) In den Sachgebieten sind Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter tätig.

(2) Die Sachbearbeiter bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Leiters des Sachgebietes und, wenn sie einem anderen Sachbearbeiter zugeteilt sind, nach den Weisungen dieses Sachbearbeiters.

(3) Die Abwesenheitsvertretung der Sachbearbeiter regelt der Leiter des Sachgebietes.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Die weiteren Mitarbeiter

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die in einem Sachgebiet mitarbeiten, ohne Sachbearbeiter zu sein, werden als weitere Mitarbeiter nach den Weisungen des Leiters des Sachgebietes und des Sachbearbeiters, dem sie zugeteilt sind, tätig.

(2) Das gleiche gilt für die Angestellten, die nicht als Sachbearbeiter im Sachgebiet tätig sind, und für die Arbeiter.

4. § 15 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1612.

26

Anerkennung haitischer DienstpässeRdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1971 —
I C 3/43.62 — H 1

Die deutsche Botschaft in Port-au-Prince hat mitgeteilt, daß haitische Dienstpässe (passeport officiel) mit sofortiger Wirkung ungültig werden. In Zukunft sollen nur noch Nationalpässe und Diplomatenpässe ausgestellt werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1612.

7815
31341**Numerierung der Vermessungspunkte
in Flurbereinigungsverfahren**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 13. 9. 1971 — III B 4 — 404 — 8378

1 Allgemeines

Der Innenminister hat mit RdErl. v. 2. 7. 1971 (SMBl. NW. 71341) im Hinblick auf die elektronische Datenverarbeitung und das Zusammenwirken staatlicher,

kommunaler und privater Stellen ein neues Verfahren für die Numerierung der Vermessungspunkte eingeführt.

Zur Anpassung an dieses Numerierungssystem wird für die Numerierung der Vermessungspunkte in Flurbereinigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

2 Numerierungsschlüssel

Es wird weiterhin ein achtstelliger Numerierungsschlüssel verwandt (s. Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen Teil 2.1).

Der Numerierungsschlüssel wird jedoch, von rechts nach links gelesen, wie folgt neu gegliedert:

Die Stellen 1 bis 5 = Punktnummer,
die Stelle 6 = Kennziffer der Punktart,
die Stellen 7 und 8 = Numerierungsbezirk,

Die Stellen 6, 7 und 8 werden nur in bestimmten Fällen benutzt (s. 5.).

3 Numerierungsbezirk

3.1 Die Numerierungsbezirke nach dem RdErl. d. Innenministers

1. die Topographische Karte 1:25 000 (TK 25) für trigonometrische Punkte

2. das Kilometerquadrat des Gauß-Krüger-Koordinatensystems für alle anderen Vermessungspunkte sind in dieser Art nicht anzuwenden.

3.2 Für die Punkte, deren Koordinaten vorliegen und die bei der Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes benutzt werden, sind die Numerierungsbezirke zu verschlüsseln, damit sie in dem achtstelligen Numerierungsschlüssel (s. 2) untergebracht werden können (s. 5.2).

3.3 Für alle neu zu bestimmenden Punkte ist das Flurbereinigungsgebiet der Numerierungsbezirk.

Aneinandergrenzende Flurbereinigungsgebiete sind zweckmäßigerweise zu einem Numerierungsbezirk zusammenzufassen; dabei darf die Anzahl der Punkte 50 000 nicht überschreiten.

4 Punktart

Für die Punktarten (Stelle 6 des achtstelligen Numerierungsschlüssels) werden folgende Kennziffern angewandt:

1 = photogrammetrisch bestimmte Punkte, die nicht durch terrestrische Anschlußvermessungen überprüft sind,

2 = Hauptpolygonpunkte,

3 = Kleinpolygon-, Klein- und Grenzpunkte sowie Gebäudeecken und topographische Punkte,

4 = graphisch koordinierte Punkte,

9 = trigonometrische Punkte (gilt nur in der Flurbereinigung).

Punkte der Punktarten 2 und 3 brauchen, wenn sie als besondere Gruppe numeriert sind (s. 5.3.2), nicht durch die Kennziffer Punktart gekennzeichnet zu werden. Die Kennziffer für die Punktart wird den Punktnummern bei der Erstellung der Koordinatenverzeichnisse für die Katasterberichtigung maschinell zugesetzt (s. 8).

5 Punktnummer

5.1 Trigonometrische Punkte

Die Punktdress baut sich wie folgt auf:

Stelle 1 = Nummer des Exzentrums; sollte dieses noch durch einen Buchstaben bezeichnet sein, dann ist dieser zu verschlüsseln z. B. a = 1, b = 2,

Stelle 2 = Nenner der Fortführungsnummer,

Stelle 3 bis 5 = Punktnummer nach der Kartei der TP,

Stelle 6 = Kennziffer für die Punktart = stets 9,

Stelle 7 und 8 = Numerierungsbezirk. Die vierstellige Nummer der TK 25 ist durch eine ein- oder zweistellige Zahl zu verschlüsseln. In der Regel reichen die Ziffern 1 bis 9 in einem Neuvermessungsgebiet aus. Die Stelle 8 bleibt dann frei.

5.2 Vermessungspunkte, deren Koordinaten vorliegen (s. 3.2)

Für diese Punkte sind die vom Katasteramt im neuen Numerierungssystem vergebenen Nummern zu verwenden. Der Numerierungsbezirk ist zu verschlüsseln.

Die Punktadresse baut sich wie folgt auf:

Stellen 1 bis 5 = Punktnummer,

Stelle 6 = Kennziffer für die Punktart,

Stellen 7 und 8 = Numerierungsbezirk. Die achtstellige Bezeichnung des Kilometerquadrats im Gauß-Krüger-Koordinatensystem ist durch eine zweistellige Zahl zu verschlüsseln.

Falls das zuständige Katasteramt die Nummern der Punkte im neuen Numerierungssystem nicht rechtzeitig angeben kann, sind diese Punkte im Rahmen der neu zu bestimmenden Vermessungspunkte mit zu nummerieren. Dann ist für sie ein vergleichendes Nummernverzeichnis aufzustellen (s. 8).

5.3 Neu zu bestimmende Vermessungspunkte (s. 3.3)

Diese Punkte sind innerhalb des Neuvermessungsgebietes der Flurbereinigung durchlaufend zu nummerieren, so daß jede Punktnummer nur einmal vorkommt. Die erste Punktnummer ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Katasteramt so hoch anzusetzen, daß eine spätere Umnummerierung in den Kilometerquadraten, die durch das Flurbereinigungsgebiet nur angeschnitten werden, vermieden wird.

5.3.1 Die Punktadresse baut sich wie folgt auf:

Stellen 1 bis 5 = Punktnummer,

Stelle 6 = Die Kennziffer für die Punktart. Sie wird nur bei den Punktarten 1 und 4 benutzt, sonst bleibt die Stelle frei (s. auch 5.3.3).

Stellen 7 und 8 = Frei. Numerierungsbezirk ist das gesamte Neuvermessungsgebiet (s. auch 5.3.2).

5.3.2 Um beim Einsatz mehrerer Arbeitsgruppen bei der Numerierung, der Führung der Neuvermessungsrise und der Aufstellung von Lochbelegen unabhängiger zu sein, können bestimmten Punktarten und Unterbezirken Hunderter- oder Tausender-Nummerngruppen zugeteilt werden. Hierbei ist der Punktbedarf für die Koordinierung der Grenzpunkte der neuen Flurstücke zu berücksichtigen.

Für die Hauptpolygonpunkte sind die ersten 100 oder 200 Nummern vorgesehen.

Als Unterbezirke können die Kilometerquadrate, oder wenn diese aus Kartenunterlagen nicht ersichtlich sind, die neuen Fluren benutzt werden.

Abweichungen von dieser Gruppeneinteilung an den Grenzen der Unterbezirke sind unschädlich, da jede Punktnummer im ganzen Flurbereinigungsgebiet nur einmal vorkommt.

5.3.3 Wenn die Hauptpolygonpunkte in einer besonderen Nummerngruppe numeriert sind, braucht für sie die Punktart nicht angegeben zu werden. Die Kennziffer für die Punktart 3 braucht auf keinen Fall angegeben zu werden.

6 Vergabe der Punktnummern

Die Punktnummern sind immer vor der Koordinatenberechnung, in der Regel vor oder bei der Aufmessung, zu vergeben.

7 Nachweis der Punktnummern

7.1 Neuvermessungsriß

Bei der Eintragung der Punktnummern in die Neuvermessungsrisse sind die Kennziffern für die Punktarten 1 bis 4 fortzulassen. Bei hohen Punktnummern sind die vorderen, gleichlautenden Ziffern ebenfalls fortzulassen, wenn keine Verwirrung zu befürchten ist und die Kürzung auf dem Riß vermerkt wird.

Nach der Kartierung der Zuteilungskarte sind die Grenzen der Kilometerquadrate durch die Signatur — — — — — in auffälliger Strichbreite einzutragen. Die volle Bezeichnung jedes Kilometerquadrats ist an geeigneter Stelle einmal anzugeben und durch starke Umrandung hervorzuheben,

Beispiel:

2565	5754
------	------

Die Nummern der trigonometrischen Punkte sind entsprechend Nr. 16 Abs. 1 ErgV. TP-Erlaß einzutragen.

7.2 Numerierungsübersicht

Besondere Numerierungsübersichten sind nicht zu führen. Als solche genügen die Versteinskarten.

7.3 Liste der Punktnummern

Eine Liste der Punktnummern entsprechend der Anlage 1 des RdErl. d. Innenministers ist als Kontrolle für die Vergabe der Nummern für jede Hunderter- bzw. Tausendergruppe (s. 5.3.2) zu führen.

7.4 Beobachtungsfeldbücher und Lochbelege

In den Beobachtungsfeldbüchern und Lochbelegen können die Punktnummern entsprechend der Eintragung im Neuvermessungsriß gekürzt eingetragen werden, wenn Verwirrung zu befürchten ist. Die Kürzungen sind am Kopf des betroffenen Blattes anzugeben.

8 Koordinatenverzeichnis

Die Koordinatenverzeichnisse sind für die Zwecke der Flurbereinigung nach den Mustern der Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen Teil 2 aufzustellen.

Zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die Regierungspräsidenten sind durch die Technische Zentralstelle des Landesamtes für Agrarordnung Koordinatenverzeichnisse nach den Vorschriften des RdErl. d. Innenministers maschinell zu erstellen. Dabei sind die neu bestimmten Punkte in die entsprechenden Kilometerquadrate einzuordnen.

Für die trigonometrischen Punkte und die Punkte, deren Koordinaten vorliegen, sind zu Beginn der Koordinatenberechnung Koordinaten- und Verschlüsselungsverzeichnisse aufzustellen. Diese sind den Vermessungsschriften beizuheften.

9 Übergangsregelung und Aufhebung von Vorschriften

Für Messungen mit dem Codetheodolit gelten die Vorschriften dieses RdErl. nicht. Für die Numerierung ist weiterhin die Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen Teil 2, eingeführt mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1970 (SMBl. NW. 7815), maßgebend.

Für Messungen mit anderen Geräten dagegen hat die Numerierung ab sofort nach den Vorschriften dieses RdErl. zu erfolgen, sofern die Aufmessung noch nicht in Angriff genommen worden ist. Für diese Messungen werden die Nummern 2.1 bis 2.5, 3.2, 3.3, 4.2 letzter Satz, 5.1, 5.2, 7.1, 8.2, 9.2, 10.2 lfd. Nr. 1 1. Zeile „mit einer Zusam-“ sowie die 2. und 3. Zeile, 10.2 lfd. Nr. 8, 16.5, 18.1 und 23.1.5 sowie alle Punktnummern aus den Anlagen 1 bis 12 und 21 bis 24 der Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen Teil 2 aufgehoben.

II.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1971 —
II B 5/220.221 c, d

Übersicht

1 Allgemeines

- 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs
- 1.2 Ziel der Heilbehandlung
- 1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung
- 1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes
- 1.5 Umrechnung der im Ausland entstandenen Aufwendungen
- 1.6 Übertragbarkeit des Anspruchs
- 1.7 Anderweitiger Krankheitsschutz
- 1.8 Durchführung der Heilbehandlung bei Verfolgten, die im Ausland wohnen

2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Ärztliche Behandlung
- 2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln
- 2.4 Krankenhausbehandlung
- 2.5 Kur in einem Badeort
- 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung)
- 2.7 Reisekosten
- 2.8 Begleitperson
- 2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät

3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Erstattungsverfahren
- 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge
- 3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften

4 Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

1 Allgemeines

1.1 Voraussetzungen des Anspruchs

- 1.11 Nach § 29 Nr. 1 i. Verb. mit § 28 BEG hat ein Verfolgter, der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, Anspruch auf Heilverfahren.
- 1.12 Der Anspruch hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt ist (§ 8 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Durch die Schädigung muß jedoch eine nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten sein (§ 28 Abs. 3 BEG).
- 1.13 Ist ein früheres Leiden als durch die Verfolgung richtunggebend verschlimmert (§ 3 Abs. 3 der 2. DV-BEG) oder ein anlagebedingtes Leiden als wesentlich mitverursacht anerkannt worden (§ 4 der 2. DV-BEG), so besteht für dieses Leiden der Anspruch auf Heilverfahren ohne jede Einschränkung.

1.14 Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilbehandlung besteht auch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung (§ 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG) anerkannt worden ist, und der Verfolgungsschaden (die abgrenzbare Verschlimmerung) auf den Zustand, der die Heilbehandlung erfordert, nachweisbar nicht ohne Einfluß ist (§ 8 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Unter den Begriff der Heilbehandlung fallen nur die in Abschn. II der DV zu § 137 BBG aufgeführten Leistungen, nicht dagegen die Pflegekosten und die Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (Abschn. III und IV der DV).

1.15 Für ein von der Verfolgung unabhängiges Leiden kann eine Heilbehandlung nur gewährt werden, wenn feststeht, daß durch die Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig und unmittelbar günstig beeinflusst wird. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn die Behandlung des nicht verfolgungsbedingten Leidens eine direkte funktionelle Auswirkung auf das Verfolgungsleiden hat. Sie muß also eine unmittelbare und erhebliche Linderung oder Milderung des Verfolgungsleidens erwarten lassen bzw. einer Verschlimmerung dieses Leidens unmittelbar und nachhaltig entgegenwirken. Hingegen genügt es nicht, daß die Behandlung des verfolgungsunabhängigen Leidens lediglich zu einer allgemeinen Hebung des Gesundheitszustandes führt, die sich mittelbar auch auf das Verfolgungsleiden auswirkt. Somit erstreckt sich der Anspruch auf Heilbehandlung auch nicht auf einen von der Verfolgung unabhängigen Erkrankungszustand, dessen Behandlung nur zur Herstellung der Kurfähigkeit für die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 der 2. DV-BEG erforderlich ist. Ansprüche der im Inland wohnhaften Verfolgten auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden nach §§ 141 a bis 141 c BEG bleiben unberührt.

1.2 Ziel der Heilbehandlung

Ziel der Heilbehandlung ist es, den durch die Verfolgung hervorgerufenen Schaden an Körper oder Gesundheit und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit zu beseitigen, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Das Heilverfahren soll außerdem das Auftreten sekundärer Schäden verhüten, die infolge der durch die Verfolgung verursachten Schädigung entstehen können.

1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung

Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verfolgten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung. Es obliegt ihm jedoch, selbst nach besten Kräften mitzuwirken, daß der angestrebte Heilerfolg erzielt wird. Wird dies von ihm schuldhaft vereitelt oder erschwert, so können die Erstattung von Auslagen für Heilbehandlung und die Bewilligung weiterer Heilbehandlungsmaßnahmen wegen seines mitwirkenden Verschuldens ganz oder teilweise versagt werden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen des Heilverfahrens eine Operation notwendig ist und die Operation nach ärztlicher Erfahrung keine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet, sie auch nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und ihre Durchführung sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung verspricht.

1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes

Der Anspruch auf Heilverfahren wird nach § 30 Abs. 2 BEG nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten des BEG durchgeführt worden ist.

1.5 Umrechnung der im Ausland entstandenen Aufwendungen

1.51 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten vor dem 1. Juli 1948 in fremder Währung entstanden sind, müssen

nach dem für den Zeitpunkt der Aufbringung maßgebenden Reichsmark-Kurs umgerechnet werden. Der so errechnete Reichsmarkbetrag ist dann gemäß § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 umzurechnen.

- 1.52 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten nach dem 30. Juni 1948 in fremder Währung entstanden sind, sind nach dem Devisenkurs im Zeitpunkt der Aufwendung der Kosten zu erstatten. Dabei sind die einzelnen Aufwendungen innerhalb eines Jahres nicht nach dem jeweiligen Kurs am Tage der Aufwendung, sondern nach dem **durchschnittlichen** Wechselkurs für das betreffende Jahr nach Maßgabe der Übersicht des Justizministeriums Baden-Württemberg über Devisenkurse und Verbrauchergeldparitäten zugrunde zu legen.

- 1.53 Bei der Umrechnung von Heilverfahrenskosten für das laufende Kalenderjahr ist der durchschnittliche Jahreskurs des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Ist jedoch die betreffende Währung im vorangegangenen oder im laufenden Jahr abgewertet oder aufgewertet worden, so ist für die nach der Auf- oder Abwertung entstandenen Aufwendungen der Devisenkurs im Zeitpunkt der Aufwendungen zugrunde zu legen.

1.6 Übertragbarkeit des Anspruchs

- 1.61 Der Anspruch auf Heilverfahren ist ein höchstpersönlicher Anspruch und deshalb weder übertragbar noch vererblich.
- 1.62 Der Anspruch auf Erstattung der durch das Heilverfahren bereits entstandenen Kosten ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 BGG weder abtretbar noch verpfändbar. Er ist jedoch vor Festsetzung nach Maßgabe des § 13 BEG und nach Festsetzung frei vererblich.

1.7 Anderweitiger Krankenschutz

- 1.71 Ist der im Inland wohnende Verfolgte auf Grund der deutschen Gesetzgebung zur Sozialversicherung krankenversichert, so hat er insoweit, als das Heilverfahren vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird, keinen Erstattungsanspruch nach § 30 BEG.

- 1.72 Entsprechendes gilt für Verfolgte, die im Ausland wohnen und auf Grund der dort geltenden Gesetze der sozialen Sicherheit krankenversichert sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Krankenversicherung dem Versicherten Sachleistungen gewährt oder ob sie zur Erstattung der von ihm verauslagten Kosten oder zur Begleichung der ihm in Rechnung gestellten, noch nicht bezahlten Kosten Geldleistungen erbringt.

Infolgedessen besteht z. B. bei Inanspruchnahme des „Health Service“ in England kein Erstattungsanspruch des Verfolgten auf Grund des § 30 BEG. Jedoch kann z. B. ein in Frankreich lebender Verfolgter, der in der „Sécurité Sociale“ krankenversichert ist und dem diese nur einen Teil seiner notwendigen und angemessenen Aufwendungen erstattet hat, einen Anspruch in Höhe des von der „Sécurité Sociale“ nicht erstatteten Betrages geltend machen. Ebenso kann dem in USA lebenden und beim „Medicare“ (Hospital and Medical Insurance) versicherten Verfolgten der von „Medicare“ nicht übernommene Teil der Kosten erstattet werden.

Eine Ablehnung des Anspruchs auf Heilverfahren unter Hinweis darauf, daß der Verfolgte in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland freie Heilbehandlung erhalten kann, ist unzulässig. Ebenso soll eine Empfehlung unterbleiben, daß der Verfolgte von den Möglichkeiten seines Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes für eine kostenfreie Behandlung Gebrauch machen möge.

- 1.73 Geldleistungen privater Krankenversicherungen werden bei der Festsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 30 BEG nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Geldleistungen der Träger einer Kranken-

versicherung, die auf Grund der deutschen Gesetzgebung zur Sozialversicherung oder von im Ausland geltenden Gesetzen der sozialen Sicherheit besteht, wenn der Verfolgte freiwilliges Mitglied in der Krankenversicherung ist und deren Leistungen ausschließlich auf den eigenen Beitragsleistungen des Versicherten beruhen.

1.8 Durchführung der Heilbehandlung bei Verfolgten, die im Ausland wohnen

- 1.81 Verfolgte, die im Ausland wohnen, müssen die erforderliche Heilbehandlung ihres Verfolgungsleidens grundsätzlich in dem Land durchführen lassen, in dem sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

- 1.82 Ausnahmsweise können sie sich jedoch mit **Zustimmung der für sie zuständigen Entschädigungsbehörde** auch einer Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes unterziehen (§ 11 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Die Zustimmung darf jedoch nur erteilt werden, wenn

die Durchführung der Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes geboten ist, z. B. weil im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland des Verfolgten keine gleichwertige Behandlung möglich und die als notwendig erkannte Behandlung nur im Geltungsbereich des Gesetzes durchführbar ist
und

die durch die Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes erwachsenden Reisekosten in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Heilbehandlung stehen
oder

der Verfolgte sich verpflichtet, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehenden Reisekosten selbst zu tragen (§ 11 Abs. 2 der 2. DV-BEG).

- 1.83 Der Durchführung eines Heilverfahrens in der Bundesrepublik kann auch dann zugestimmt werden, wenn bei mindestens gleichen Erfolgsaussichten die Gesamtkosten die bei Durchführung des Heilverfahrens im Ausland zu erwartenden Kosten voraussichtlich nicht überschreiten.

2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren

2.1 Grundsätzliches

Das Land kann das Heilverfahren ganz oder teilweise selbst durchführen oder durchführen lassen (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Soweit das nicht geschieht, kann der Verfolgte selbst alle notwendigen und sich im Rahmen angemessener Kosten haltenden Heilmaßnahmen in Anspruch nehmen, die geeignet sind, das Ziel des Heilverfahrens zu erreichen. Haben mehrere Behandlungsmaßnahmen die gleiche Aussicht auf Erfolg, so ist diejenige vorzuziehen, die die geringeren Kosten verursacht.

2.2 Ärztliche Behandlung

- 2.21 Die Behandlung kann im Geltungsbereich des Gesetzes außer durch Ärzte und Zahnärzte auch durch Personen erfolgen, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind (§ 3 Abs. 2 der DV zu § 137 BGG). Dem Verfolgten steht die Auswahl des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers frei. Kosten für eine Behandlung im Ausland, die nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, können nur erstattet werden, wenn die Ausübung des Heilgewerbes durch die behandelnde Person einer staatlichen Aufsicht unterliegt und ihre Befähigung der eines zugelassenen deutschen Heilpraktikers entspricht.

- 2.22 Kosten für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Inland sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie sich innerhalb der doppelten Sätze der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 18. 3. 1965 halten.

Kosten für ärztliche Leistungen, die vor dem 1. 4. 1965 erbracht worden sind, sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie

bis zum 31. 12. 1960 das Doppelte der Mindestsätze der Privat-Adgo,

bis zum 31. 3. 1965 die doppelten Sätze der Ersatzkassen-Adgo in der ab 1. 1. 1961 jeweils geltenden Höhe

nicht übersteigen.

Kosten für zahnärztliche Behandlung und für Zahnersatz im Inland, die vor dem 1. 4. 1965 erbracht worden sind, können als angemessen angesehen und erstattet werden, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der doppelten Sätze des zahnärztlichen Bundestarifs für die Heilbehandlung und Krankenbehandlung der nach dem BVG versorgungsberechtigten Personen (ZBT) in der bis zum 30. 6. 1957 geltenden Fassung halten.

- 2.23 Bei ärztlichen Leistungen im Ausland ist die Angemessenheit nach den jeweiligen Verhältnissen und Behandlungsmethoden des in Betracht kommenden Landes zu beurteilen.

2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln

Die Arznei- und anderen Heilmittel müssen vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnet worden sein. Sie müssen auf Grund medizinischer Erfahrung für die Behandlung des Verfolungsleidens notwendig sein. Zu den Arzneimitteln gehören auch schriftlich verordnete Stärkungsmittel, Hormon- und Vitaminpräparate, sofern sie wissenschaftlich anerkannt und zur Erreichung oder Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.

2.4 Krankenhausbehandlung

- 2.41 Für die Krankenhausbehandlung sind die §§ 4 und 5 der DV zu § 137 BBG entsprechend anzuwenden. Danach gelten für eine Krankenhausbehandlung im Inland

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen oder des mittleren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 3. Pflegeklasse

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 2. Pflegeklasse

des örtlichen oder nächstgelegenen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhauses als angemessen. War wegen des Zustandes des Verfolgten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach diesen Grundsätzen in Betracht kommenden Pflegeklasse erforderlich, so sind die Auslagen für die höhere Pflegeklasse zu erstatten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).

- 2.42 Bei Krankenhausbehandlung im Ausland gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß, wenn das in Anspruch genommene Krankenhaus eine vergleichbare Klasseneinteilung aufweist. Ist dies nicht der Fall, so sind die angemessenen und landesüblichen Kosten zu erstatten.

2.5 Kur in einem Badeort (Heilbad)

Unter einer Kur in einem Heilbad (Badekur) versteht man den auf längere ärztliche Heilerfahrung gestützten, planmäßigen und ärztlich geleiteten Gebrauch von Heilquellen oder von Moor (Schlamm, Fango) am Ort des natürlichen Vorkommens oder an einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolges nicht möglich ist. Als Badekur gilt auch die Durchführung einer Kneipp-Kur in einem Kneipp-Heilbad. Erholungsaufenthalte und sog. heilklimatische Kuren in hierfür besonders geeigneten Gebieten (See, Mittel- oder Hochgebirge) sind keine Badekuren in diesem Sinne.

- 2.52 Anspruch auf eine Badekur besteht nur, wenn sie notwendig ist und einen nachhaltigen Erfolg verspricht. Sie ist notwendig, wenn das Leiden, das durch die Kur beeinflusst werden soll, bisher ohne oder nicht mit ausreichendem Erfolg behandelt worden ist und der mit der Kur angestrebte Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht erzielt werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).

Eine Kur ist deshalb in der Regel noch nicht notwendig, solange das Verfolgungsleiden nicht ärztlich oder fachärztlich behandelt worden ist. Sie ist auch dann nicht notwendig, wenn einer anderen Behandlung des Leidens, insbesondere einer Klinik- oder Krankenhausbehandlung, der Vorzug zu geben ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Schwere des Krankheitsbildes oder sonstige Symptome oder Komplikationen auf eine bedeutende Verschlimmerung der Krankheit hinweisen. Die Badekur ist nach ihrem therapeutischen Wert im allgemeinen nur ausnahmsweise die letztmögliche und darum allein noch aussichtsreiche Behandlungsmethode eines Leidens. Die umfassendste und intensivste Behandlung einer Erkrankung ist in aller Regel vielmehr der Klinik oder dem Krankenhaus vorbehalten.

- 2.53 Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung einer Kur ist es, daß der Verfolgte kurfähig ist. Kurfähigkeit besteht nicht, solange Erkrankungszustände vorhanden sind, die den Kurerfolg von vornherein infrage stellen könnten (z. B. offenkundige Eiterherde an den Zähnen oder Nasennebenhöhlen, Dekompensationserscheinungen an Herz und Kreislauf, bösartige Tumore und Fieberzustände). Bei Beurteilung der Kurfähigkeit muß ferner geprüft werden, ob der Antragsteller trotz seiner Erkrankung eine genügende „Leistungsreserve“ besitzt, um den Belastungen der Hin- und Rückreise sowie der Kuranwendungen selbst gewachsen zu sein. Die körperliche Altershinfalligkeit oder die Notwendigkeit einer Begleitperson schließen die Kurfähigkeit nicht schlechthin aus. Jedoch muß in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob der Verfolgte noch kur- und reisefähig ist und ob nicht eine klinische Behandlung mindestens den gleichen Heilerfolg erwarten läßt.

- 2.54 Die Dauer der Badekur beträgt regelmäßig vier Wochen. Bei Verfolgten, die im Ausland wohnen, können ausnahmsweise Kuren von drei Wochen Dauer bewilligt werden, wenn die Durchführung einer vierwöchigen Kur nach den Verhältnissen des jeweiligen Landes nicht möglich oder allgemein nicht üblich ist. Stellt sich während der Badekur heraus, daß der beabsichtigte Erfolg innerhalb der genannten Zeit nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, so kann die Kur um längstens zwei Wochen verlängert werden.

- 2.55 Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, die Anspruch auf Bewilligung einer Badekur haben, müssen diese im Inland durchführen.

- 2.56 Wohnt der Verfolgte im Ausland, so muß er die Badekur grundsätzlich in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführen. Die Bewilligung einer Badekur setzt jedoch voraus, daß in dem betreffenden Land die Badekur landesüblich ist, d. h. ärztlicherseits als geeignete Behandlungsmethode angesehen wird, und daß die Durchführung der Kur sowie ihre ärztliche Überwachung in einer Weise erfolgen, die der Kurbehandlung in einem deutschen Badeort gleichwertig erscheint. Ist im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland die Durchführung von Badekuren nicht landesüblich und will der Verfolgte deshalb die Kur im Geltungsbereich des Gesetzes durchführen, so findet Nummer 1.8 Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn die Kur in einem dritten Land durchgeführt werden soll. Das nach Nummer 1.82 zu fordernde angemessene Verhältnis der durch die Kur entstehenden Reisekosten zu den eigentlichen Kurkosten ist regelmäßig als gegeben anzusehen,

wenn die Reisekosten voraussichtlich nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtkosten der Kur betragen werden.

- 2.57 Kosten für Badekuren im **Inland** können, sofern nicht eine Pauschalabgeltung erfolgt, grundsätzlich nur bis zu dem Betrage erstattet werden, der nach Nummer 2.41 zu erstatten wäre, wenn der Verfolgte in ein im Kurort oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegenes öffentliches oder gemeinnütziges Krankenhaus aufgenommen worden wäre (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4, 5 der DV zu § 137 BBG). Höhere Kosten können nur erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren, weil die Unterbringung in dem Badeort zu den in Betracht kommenden Sätzen für eine Krankenhausbehandlung nicht möglich war. Soweit Kurheime oder Sanatorien in Anspruch genommen werden, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen besondere Verträge abgeschlossen hat, gelten die jeweils vereinbarten Kostensätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw.
- Bei Badekuren im **Ausland** sind, sofern nicht eine Pauschalabgeltung erfolgt, die notwendigen und angemessenen Kosten zu erstatten.
- 2.58 Ist dem Verfolgten eine Badekur bewilligt worden, so kann der Durchführung einer weiteren Kur in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zugestimmt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEG). Für die Berechnung der Zweijahresfrist sind die Kalenderjahre maßgebend. Von dem Grundsatz, daß Wiederholungskuren nur im Abstand von jeweils zwei Jahren in Betracht kommen, kann lediglich dann abgewichen werden, wenn eine frühere Wiederholung der Kur in Anbetracht der Art und der Schwere der Erkrankung zur Vermeidung einer ernsthaften Verschlimmerung unbedingt erforderlich ist. Eine Wiederholungskur vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der vorangegangenen Kur kann im Hinblick auf die zu fordernde Nachhaltigkeit des Kurerfolges in keinem Fall bewilligt werden. Sind einem Verfolgten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Badekuren bewilligt worden, so muß, wenn er im nächstfolgenden Jahr wiederum die Durchführung einer Kur beantragt, besonders sorgfältig geprüft werden, ob nach den Ergebnissen der vorangegangenen Kuren noch davon ausgegangen werden kann, daß die Nachhaltigkeit des Kurerfolges gewährleistet und ob deshalb ein Abweichen von der allgemeinen Regelung noch gerechtfertigt ist.
- 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung)**
- 2.61 Heilanstalten und Heilstätten dienen der Aufnahme akut oder chronisch erkrankter Personen, die einer länger dauernden Spezialbehandlung und einer bestimmten anstaltsmäßigen Pflege bedürfen, auf die allgemeine Krankenhäuser nicht eingerichtet sind, wobei der Heilerfolg außer auf der ärztlichen Behandlung auch auf besonderen örtlich vorhandenen Faktoren (z. B. dem Klima oder der Höhenlage) beruhen kann. Kuren in einer Heilanstalt kommen z. B. bei organischen Nervenerkrankungen mit und ohne Lähmungen (Poliomyelitis, Parkinsonsche Erkrankungen), Tropenkrankheiten, tuberkulösen und sonstigen Erkrankungen der Atemwege (z. B. Bronchialasthma) und bei allergischen Krankheiten in Betracht.
- 2.62 Die Bewilligung der Kur setzt voraus, daß sie in einer **Heilanstalt** oder in einer **Heilstätte** durchgeführt wird. Dies ist der Fall, wenn der Verfolgte in einem ärztlich geleiteten Haus untergebracht wird, in dem eine ständige Pflege und ärztliche Beobachtung gewährleistet sind und ausreichende diagnostische sowie therapeutische Einrichtungen bestehen.
- 2.63 Eine Kur in einer Heilanstalt oder in einer Heilstätte ist zu bewilligen, wenn eine günstige therapeutische Beeinflussung des akuten oder chronischen Krankheitszustandes weder durch ambulante ärztliche Behandlung noch durch Krankenhausbe-
- handlung erreicht werden konnte, die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung dagegen nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Erfolg hat.
- 2.64 Von der Heilanstaltspflege ist die sog. **Anstaltspflege** wegen **dauernder** Pflegebedürftigkeit zu unterscheiden. Sie kann nicht im Rahmen des Heilverfahrens bewilligt werden, weil sie nur in Betracht kommt, wenn das Ziel des Heilverfahrens (Beseitigung oder Besserung des Schadens an Körper oder Gesundheit) nicht erreichbar ist. In derartigen Fällen besteht nur ein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG. Danach verbleibende Mehrkosten können in Härtefällen durch einen Härteausgleich nach § 171 BEG abgegolten werden.
- 2.65 Auch der Aufenthalt und die Behandlung in **Genesungs- oder Erholungsheimen** begründen keinen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Aufwendungen. Dies gilt selbst dann, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).
- 2.66 Im übrigen gelten die Ausführungen unter Nummern 2.52, 2.53, 2.55 bis 2.58 sinngemäß. Für die Kur in einer Heilanstalt gilt auch Nummer 2.54 sinngemäß; die Dauer der Kur in einer Heilstätte ist dagegen je nach Lage des Einzelfalles zu bemessen.
- 2.67 Kann keine Badekur bewilligt werden, weil Gegenindikationen gegeben sind oder der Verfolgte für diese Kurart nicht kurfähig ist, und kommt auch eine Kur in einer Heilanstalt nicht in Betracht, so kann unter Umständen eine freie heilklimatische Kur in einem anerkannten heilklimatischen Kurort gewährt werden. Auch für sie ist jedoch Voraussetzung, daß die Kur **notwendig** ist und einen nachhaltigen Erfolg verspricht (vgl. Nr. 2.52) und daß der Verfolgte für diese Kurart kurfähig ist (vgl. Nr. 2.53). Im übrigen gelten die Nrn. 2.54 bis 2.58 für die freien heilklimatischen Kuren entsprechend.
- 2.7 Reisekosten**
- 2.71 Für die Erstattung von Fahr- und Nebenkosten sowie die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld gilt § 8 der DV zu § 137 BBG entsprechend. Reisekosten können danach erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.
- 2.72 Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Verfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder wenn die Benutzung der höheren Wagenklasse nach ärztlichem Gutachten notwendig war oder wenn die **verfolgungsbedingte** Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten mindestens 50 v. H. beträgt. Ist der Verfolgte auf Grund einer allgemeinen Vergünstigung der Bundesbahn für erwerbsbeschränkte Personen berechtigt, die 1. Klasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu benutzen, so werden unabhängig von seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe nur die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet.
- 2.73 Notwendige Nebenkosten (z. B. Auslagen für Gepäckbeförderung und Gepäckversicherung) werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- 2.74 Tage- und Übernachtungsgeld wird in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Berechtigten, die im **Ausland** wohnen, sind die notwendigen und angemessenen Auslagen zu erstatten.
- 2.8 Begleitperson**
- 2.81 Für eine Begleitperson werden Reisekosten erstattet, wenn die Begleitung nach ärztlichem Gutachten erforderlich war (§ 8 Abs. 3 der DV zu § 137 BBG).

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den Reisekosten, die dem Verfolgten zu erstatten sind.

- 2.82 Grundsätzlich werden nur die Kosten erstattet, die bei unverzüglicher Rückkehr der Begleitperson an ihren Wohnort entstehen oder entstehen würden. Ist der Begleitperson eine sofortige Rückkehr nicht möglich oder nicht zuzumuten, so können die notwendigen und angemessenen Aufenthaltskosten bis zur Höhe eines Tageskostensatzes für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden. Entsprechendes gilt für die Begleitung des Verfolgten nach Beendigung der Heilbehandlung.

- 2.83 Kosten für eine Begleitperson während des Aufenthaltes in einem Kurort können nur erstattet werden, wenn der Verfolgte körperlich so hilfsbedürftig ist, daß er auch unter Berücksichtigung der ihm im Kurort zuteil werdenden Betreuung einer ständigen Begleitperson während der Kurbehandlung bedarf und diesem Bedürfnis anderweitig nicht abgeholfen werden kann. Ein Verdienstausfall, den die Begleitperson in dieser Zeit erleidet, kann nur ersetzt werden, wenn der Verfolgte der Begleitperson gegenüber zur Erstattung des Verdienstausfalles verpflichtet ist. Erhält der Verfolgte wegen seiner Hilflosigkeit eine Pflegezulage, so ist diese auf die Kosten für den Aufenthalt der Pflegeperson am Kurort anzurechnen.

2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät

- 2.91 Die Ausstattung mit Körperersatzstücken einschließlich des Zahnersatzes, sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandhaltung (Reparaturen) und Erneuerungen. Anspruch auf Versorgung mit **Körperersatzstücken** besteht, wenn diese erforderlich und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten zu heben oder zu erhalten, seinen Allgemeinzustand zu bessern oder körperliche Beschwerden zu beseitigen bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten.

„**Andere Hilfsmittel**“ sind z. B. Artikel der Krankenpflege wie Fieberthermometer, Heizkissen, Steckbecken und ähnliches.

- 2.92 Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Körperersatzstücke und Hilfsmittel richtet sich nach § 7 der DV zu § 137 BBG und den §§ 1 bis 11 der DV zu §§ 11 Abs. 3, 13, 15 BVG. Sofern die Herstellungskosten infolge Berücksichtigung besonderer Wünsche des Antragstellers das notwendige Maß übersteigen, muß er die Differenz selbst tragen. Für die durch Kleider- und Wäscheverschleiß entstehenden Aufwendungen ist § 13 der DV zu § 137 BBG in Verbindung mit § 12 der DV zu §§ 11 Abs. 3, 13, 15 BVG entsprechend anzuwenden.

- 2.93 **Pflegebedürftig** ist, wer nach ärztlichem Gutachten zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege ständig die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß (§ 11 Abs. 1 der DV zu § 137 BBG). Es genügt nicht, daß der Verfolgte nur gelegentlich oder zu einzelnen Handlungen des täglichen Lebens einer Hilfe bedarf. Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten besteht nur, wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht worden ist.

Es ist nicht erforderlich, daß das Verfolgungsleiden die alleinige Ursache der körperlichen Hilflosigkeit ist, jedoch müssen die verfolgungsbedingten Ursachen überwiegen. Die Pflegekosten werden nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG erstattet. Während einer Krankenhausbehandlung oder einer Heilstättenpflege sowie während einer Badekur besteht in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten. Bedarf der Verfolgte dauernd einer anstaltsmäßigen Pflege oder Wartung, so kommt die Unterbringung in einer Pflegeanstalt in Betracht. Hierzu wird auf Nummer 2.64 verwiesen.

- 2.94 Ist nach schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes wegen des anerkannten Verfolgungsleidens eine besondere Kost — Diät — notwendig, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der dadurch erwachsenden Aufwendungen, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c der DV zu § 137 BBG).

3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren

3.1 Grundsätzliches

- 3.11 Der Anspruch auf Heilverfahren wird erfüllt, wenn und soweit er durch Bescheid, rechtskräftiges Urteil oder Vergleich festgestellt worden ist, in dem Art und Ausmaß des verfolgungsbedingten Leidens bezeichnet sowie die Ursache des Verfolgungsleidens (Entstehung, abgrenzbare oder richtunggebende Verschlimmerung, wesentliche Mitverursachung) bestimmt werden. Die Entscheidung über den Anspruch auf Heilverfahren ergeht in der Regel zusammen mit der Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

- 3.12 Mit Zustellung des Bescheides ist das Merkblatt für die Durchführung des Heilverfahrens zu übersenden.

- 3.13 Für jeden im **Ausland** wohnenden Verfolgten, der Anspruch auf Heilverfahren hat, ist der zuständigen Auslandsvertretung ein Schreiben oder eine auszugsweise Abschrift des Bescheides in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine Ausfertigung dieses Schreibens verbleibt bei der deutschen Auslandsvertretung, die zweite ist zur Weiterleitung an den Vertrauensarzt bestimmt. Eine dritte Ausfertigung erhält der Antragsteller. Sie ist zusammen mit dem Bescheid und dem Merkblatt zu übersenden und dient als Nachweis des anerkannten Verfolgungsleidens. Wohnet der Verfolgte in Israel, so ist ihm bei Zustellung des Bescheides außer dem Merkblatt (Nummer 3.12) eine Bescheinigung zu übersenden. Diese Bescheinigung dient gegenüber dem Government Medical Board als Ausweis für die Anspruchsberechtigung. Spätere Veränderungen, die die Angaben in dem Schreiben bzw. in der Bescheinigung betreffen, sind umgehend durch Übersendung eines neuen Schreibens oder einer neuen Bescheinigung bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der vorhergehende Vordruck ungültig ist. Wohnet der Verfolgte im **Inland**, sind zwei Bescheidabschriften der für die Entgegennahme von Anträgen auf Erstattung von Auslagen zuständigen Stelle zu übersenden.

- 3.14 Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch dadurch erfüllt, daß die dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG).

- 3.15 Grundsätzlich muß der Berechtigte seine Auslagen durch Vorlage quittierter Originalrechnungen belegen. Auslagen, die nicht nachgewiesen sind, können in der Regel nicht erstattet werden. Soweit die Heilbehandlung lange zurückliegt, wird es jedoch dem Berechtigten vielfach nicht oder nur zu einem Teil möglich sein, die verauslagten Kosten zu belegen. Infolgedessen wird es häufig schwierig oder gar unmöglich sein, den Betrag genau festzustellen, dessen Erstattung der Berechtigte beanspruchen kann. In derartigen Fällen muß die Höhe des Schadens weitgehend nach § 191 Abs. 2 BEG geschätzt werden. Hierbei empfiehlt es sich, von der Art und Schwere des Verfolgungsleidens sowie von der bereits im Verlauf der Ermittlungen über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente festgestellten Art und Dauer der ärztlichen Behandlung in der Vergangenheit auszugehen und unter Hinzuziehung des Vertrauensarztes oder des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde angemessene Pauschalbeträge für die während eines bestimmten Zeitabschnittes erfahrungsgemäß anfallenden Kosten zu bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn Heilverfahren im Ausland durchgeführt worden sind und festgestellt worden ist, daß es in dem betreffenden Land sowohl für den Berechtigten als auch für die

Entschädigungsbehörde praktisch unmöglich ist, nachträglich Belege über die in der Vergangenheit aufgewendeten Kosten zu beschaffen. In derartigen Fällen soll regelmäßig versucht werden, mit dem Berechtigten einen Vergleich über den Anspruch abzuschließen. Im übrigen darf von der Möglichkeit, die Höhe des Schadens zu schätzen, grundsätzlich erst Gebrauch gemacht werden, nachdem der Versuch, sie von Amts wegen genau zu ermitteln, erfolglos geblieben ist und sich auch der Berechtigte vergeblich um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht hat.

- 3.16 Auslagen für Heilverfahren werden grundsätzlich erst nach Zuerkennung des Anspruchs auf Heilverfahren erstattet.

- 3.17 Für den Erstattungsanspruch gelten die allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen auf Entschädigungsansprüche. In besonders gelagerten Fällen kann ein Vorschuß bis zur vollen Höhe des Erstattungsanspruchs gewährt werden. Vorschüsse können auch zur Durchführung bestimmter Heilbehandlungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn der Verfolgte nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu verauslagen.

3.2 Erstattungsverfahren

- 3.21 Der Antrag auf Auslagenerstattung soll unter Verwendung eines Vordrucks gestellt werden. Zwei dieser Formulare sind dem Verfolgten zugleich mit dem Bescheid, in dem der Anspruch auf Heilverfahren zuerkannt wird, zu übersenden. Jeweils nach Abrechnung eines Erstattungsantrages sind dem Antragsteller zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe des Erstattungsbetrages weitere zwei Vordrucke zuzusenden.

- 3.22 Um die zeitraubende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden und die Abwicklung der Heilverfahrensansprüche insgesamt zu beschleunigen, sollen die Rechnungen möglichst für längere Zeiträume — mindestens vierteljährlich — zusammengefaßt werden. Davon unabhängig sollen Erstattungsanträge nur gestellt werden, wenn der geltend gemachte Betrag einen 100,— DM entsprechenden Wert erreicht hat. Die Erstattung soll jedoch in jedem Falle spätestens innerhalb eines Jahres nach Eintritt der den jeweiligen Erstattungsanspruch begründenden Tatsachen (z. B. Zugang der Arztrechnung oder Kauf von Medikamenten) beantragt werden.

- 3.23 Anträge auf Erstattung von Auslagen, auf Gewährung eines Vorschusses und auf Zustimmung für Heilbehandlungsmaßnahmen sollen eingereicht werden bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt

in Nordrhein-Westfalen:

bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Kreises oder der kreisfreien Stadt;

im Geltungsbereich des Gesetzes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen:

bei dem nach § 2 ZVO-BEG zuständigen Amt für Wiedergutmachung; in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde;

in Israel:

beim Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel Aviv;

im übrigen Ausland:

bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland.

Den Anträgen sind die dazugehörigen Belege zum Nachweis der angegebenen Auslagen beizufügen.

- 3.24 Die Auslandsvertretungen bzw. der Government Medical Board prüfen unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob

die eingereichten Rechnungen für Arzt- und Krankenhausbehandlung ausreichend spezifiziert

sind, ob die Diagnose eingetragen ist, ob die Behandlung für das Verfolgungsleiden notwendig war und ob die Rechnungsbeträge den landesüblichen Durchschnittssätzen entsprechen;

die Heilmittel, deren Kosten erstattet werden sollen, ärztlicherseits für das Verfolgungsleiden verordnet worden sind und notwendig waren, ob eine wirtschaftliche Verordnungsweise beachtet worden ist und ob die Preise landesüblich sind;

die zur Erstattung angeforderten Reisekosten des Verfolgten und ggf. auch einer Pflegeperson aus Anlaß einer Heilbehandlung notwendig waren und angemessen sind.

Die vorgeprüften Anträge und Belege werden von den Vertrauensärzten mit entsprechenden Prüfungsvermerken versehen und über die Auslandsvertretung bzw. den Medical Board an die Entschädigungsbehörde weitergeleitet.

- 3.25 Anträge auf Gewährung eines Vorschusses sind ebenfalls bei den unter Nr. 3.23 genannten Stellen einzureichen. In Fällen notwendiger Sofortbehandlung im Krankenhaus für einen im Ausland wohnenden Verfolgten kann die Auslandsvertretung oder der Medical Board dem Krankenhaus gegenüber eine Kostenzusicherung abgeben oder einen angemessenen Vorschuß leisten, wenn dem Verfolgten die Zahlung nicht möglich ist. Die Entschädigungsbehörde erstattet den verauslagten Betrag nach Eingang der entsprechenden Unterlagen.

- 3.26 Eines Bescheides über die Höhe des zu erstattenden Betrages bedarf es nur, wenn der Erstattungsbetrag ganz oder teilweise abgelehnt werden muß und der Antragsteller dem widerspricht. In allen übrigen Fällen genügt eine formlose Benachrichtigung des Antragstellers über die Höhe des zur Auszahlung kommenden Erstattungsbetrages. Hierfür kann ein Vordruck verwendet werden.

- 3.27 Den im Inland wohnhaften Berechtigten erstattet das zur Entgegennahme des Antrages zuständige Amt für Wiedergutmachung die von ihnen aufgewandten notwendigen und angemessenen Kosten nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gemäß § 78 ff. RRO unmittelbar. Auf Antrag gibt es zur Durchführung notwendiger ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung sowie Krankenhausbehandlung an die Antragsteller einen Behandlungsschein aus und begleicht die vorgelegten Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen zu Lasten des Landeshaushalts nach Maßgabe der in dem Behandlungsschein enthaltenen Kostenzusicherung. Die Abrechnung und Rechnungslegung richtet sich nach dem Erlaß vom 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 960). Haben die Ämter für Wiedergutmachung gegen die Begleichung einer Rechnung oder gegen die Ausgabe eines Behandlungsscheines Bedenken, so legen sie den Antrag der Landesrentenbehörde zur Entscheidung vor.

3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge

- 3.31 Die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt, einer freien heilklimatischen Kur oder einer Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 2. DV-BEG). Die Entscheidung hierüber muß jedoch rasch ergehen, damit die Kur ggf. möglichst bald angetreten werden kann. Alle mit der Bearbeitung von Kuranträgen befaßten Stellen und Ärzte sind deshalb gehalten, Kuranträge vorrangig und mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Dies gilt in besonderem Maße für Anträge auf Kurverlängerung.

- 3.32 Der Antrag auf Bewilligung einer Kur ist bei der nach Nummer 3.23 zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag muß eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beigelegt werden. Die Kosten dieser Bescheinigung werden nach § 207 Abs. 2 BEG nicht erstattet.

- 3.33. Von der den Antrag entgegennehmenden Stelle ist grundsätzlich unverzüglich ein vertrauensärztliches Gutachten anzufordern, in dem insbesondere dazu Stellung zu nehmen ist,

ob für das Verfolungsleiden eine Kur notwendig ist oder ob nicht der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise herbeigeführt werden kann,

und

ob der Antragsteller kurfähig ist.

Wird vom Vertrauensarzt eine freie heilklimatische Kur vorgeschlagen, so muß sich das Gutachten auch darüber äußern, warum nur diese Kurart in Betracht kommt.

Kurgutachten sind auch bei Antragstellern, die im Geltungsbereich des Gesetzes außerhalb Nordrhein-Westfalens wohnen, stets von einem beamteten oder von der Entschädigungsbehörde bezeichneten Arzt anzufordern. In der Regel soll der Leiter des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Gesundheitsamtes um Erstattung des Gutachtens gebeten werden.

Für das Gutachten ist ein Vordruck zu verwenden.

- 3.34 Die Entschädigungsbehörde hat das Gutachten ärztlicherseits in erster Linie daraufhin prüfen zu lassen, ob die darin getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Kur und der Kurfähigkeit zutreffend sind. Sie muß ferner prüfen, welcher Kurort zweckmäßig ist. Sind alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Kur erfüllt, so hat die Entschädigungsbehörde Art, Ort, Zeit und Dauer der Kur zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Kommen mehrere Kurorte in Betracht, so sind bei der Bestimmung des Kurorts nacheinander folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zweckmäßigkeit des Kurorts auf Grund ärztlicher Erfahrungen;

Wirtschaftlichkeit der Wahl. Sind die Kosten, die bei Durchführung der Kur in einem der vorgeschlagenen Kurorte entstehen würden, sehr unterschiedlich, so ist ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe stets der Kurort vorzuziehen, der nach ärztlichem Urteil den besseren Heilerfolg verspricht. Sind dagegen nach den ärztlichen Erfahrungen beide Kurorte gleichwertig, so ist stets der Kurort zu bestimmen, der die geringeren Aufwendungen verursacht.

Den Wünschen des Antragstellers soll möglichst Rechnung getragen werden.

- 3.35 In der Zustimmung zur Durchführung der Kur ist anzugeben, für welches Leiden die Kur bewilligt wird, wie lange sie dauern soll, an welchem Ort, bei Badekuren auch in welcher Weise (freie Kur oder Kur in einem Sanatorium), sie durchzuführen ist und in welchem Umfang die Kosten der Kur übernommen werden. Die Zustimmung ist mit der Auflage zu verbinden, daß sich der Verfolgte während der gesamten Kur einer ständigen ärztlichen Überwachung unterzieht. Die Zustimmung muß ferner unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die Bewilligung der Kur hinfällig wird, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Entschädigungsbehörde festzusetzen ist, angetreten oder wenn die Kur ohne triftigen Grund vorzeitig abgebrochen wird. Zugleich mit der Zustimmung ist dem Verfolgten ein Vordruck für den Kurschlußbericht zu übersenden.

- 3.36 Ist dem Verfolgten eine Kur bewilligt worden, so ist ihm die Auflage zu erteilen, sich unverzüglich nach Eintreffen im Kurort in die Behandlung eines dort praktizierenden Arztes zu begeben, diesem den Vordruck für den Kurschlußbericht auszuhändigen und ihn davon zu unterrichten, daß die Entschädigungsbehörde

eine Erstuntersuchung mit Aufstellung eines Kurplanes, während der Kur wöchentliche Kontrolluntersuchungen, eine Abschlußuntersuchung und einen Kurschlußbericht

erwarte und daß der Arzt den Kurschlußbericht alsbald unmittelbar an die Entschädigungsbehörde senden solle.

- 3.37 Wird eine Kurverlängerung notwendig, so muß der Antrag auf Zustimmung rechtzeitig, nach Möglichkeit nicht später als zwölf Tage vor dem bereits festgelegten Ende der Kur, gestellt werden. Der Antrag ist stets unmittelbar bei der zuständigen Entschädigungsbehörde einzureichen. Ihm ist eine Bescheinigung des Badearztes beizufügen, in der die Notwendigkeit der Kurverlängerung eingehend begründet ist.

- 3.38 Auslagen für Kuren, die der Verfolgte nach Erlass des Bescheides über den Anspruch auf Heilverfahren ohne Zustimmung der Entschädigungsbehörde durchgeführt hat, können grundsätzlich nicht erstattet werden. Dem Erstattungsantrag ist jedoch zu entsprechen, wenn die Zustimmung rechtzeitig beantragt war, über sie aber innerhalb einer angemessenen Frist nicht entschieden worden ist und die Durchführung der Kur notwendig war.

3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften

- 3.41 Auch die Ausstattung mit **Körperersatzstücken** sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Der Antrag ist bei den in Nummer 3.23 genannten Stellen, bei Wohnsitz im Ausland jedoch unmittelbar bei der Landesrentenbehörde einzureichen. Ihm sind eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Ausstattung und ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem sich die Art und die geplante Ausführung des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels ergeben.

Bei **Zahnersatz** muß der Kostenvoranschlag auch den gegenwärtigen Zahnstatus und den Behandlungsplan erkennen lassen.

Soweit erforderlich, hat die Entschädigungsbehörde vor Erteilung ihrer Zustimmung ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit des beantragten Körperersatzstücks oder Hilfsmittels sowie über die Zweckmäßigkeit der im Kostenvoranschlag angegebenen Art und Ausführung einzuholen. Die Nummern 3.35 und 3.38 gelten sinngemäß.

- 3.42 Eine **psychotherapeutische** Behandlung bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der 2. DV-BEG). Der Antrag ist bei den in Nummer 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind die Verordnung eines Facharztes für Psychiatrie sowie ein Behandlungs- und Kostenplan beizufügen. Die Nummern 3.35 und 3.38 sowie die Nummer 3.41 Satz 5 gelten sinngemäß.

- 3.43 Der Beginn einer **Krankenhausbehandlung** ist der Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Abschluß der Krankenhausbehandlung ist zugleich mit dem Antrag auf Kostenersatzung ein ärztlicher Schlußbericht vorzulegen, sofern nicht die Unterlagen des Krankenhauses beigezogen werden können.

- 3.44 Der Eintritt einer **Pflegebedürftigkeit** ist ebenfalls unverzüglich der Entschädigungsbehörde anzuzeigen, damit diese sogleich das für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erforderliche ärztliche Gutachten einholen kann (§ 11 Abs. 1 der DV zu § 137 BBG). Der Anzeige ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit beizufügen. Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen über die Höhe der Pflegekosten empfiehlt es sich ferner gleichzeitig mitzuteilen, wer die Pflege übernehmen soll und welche Kosten dadurch voraussichtlich entstehen werden.

Der spätere Antrag auf Erstattung der Pflegekosten ist bei den in Nr. 3.23 genannten Stellen, bei Wohnsitz im Ausland jedoch unmittelbar bei der Landesrentenbehörde einzureichen. Ihm sind spezifizierte Quittungen der Pflegekraft beizufügen.

Bei längerer Dauer der Pflegebedürftigkeit kann dem Antragsteller eine laufende monatliche Zuwendung in Höhe der notwendigen und angemessenen Pflegekosten bewilligt werden. Die Bewilligung soll jedoch für längstens zwei Jahre ausgesprochen werden (§ 11 Abs. 5 der DV zu § 137 BGG). Rechtzeitig vor dem Ende der Bewilligungsfrist ist nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu prüfen, ob die Pflegebedürftigkeit noch fortbesteht. Für die Dauer der Bewilligung ist dem Verfolgten zur Auflage zu machen, die Belege über die Aufwendungen für die Pflegekraft in vierteljährlichen Abständen vorzulegen und jede Änderung der Verhältnisse, die Grund oder Höhe des Erstattungsanspruchs für Pflegekosten beeinflussen können, insbesondere einen Wechsel der Pflegekraft, der Entschädigungsbehörde anzuzeigen.

- 3.45 Der Antrag auf Erstattung von Mehraufwendungen für besondere Kost (Diät) ist bei den in Nr. 3.23 genannten Stellen, bei Wohnsitz im Ausland jedoch unmittelbar bei der Landesrentenbehörde einzureichen. Dem Antrag ist die schriftliche Verordnung der besonderen Kost durch den behandelnden Arzt beizufügen. Sie muß konkrete Angaben über die von dem Antragsteller zu beachtende Diät enthalten. Allgemein gehaltene Vordrucke oder Hinweise genügen nicht.

- 3.451 Besteht Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen, so kann bei voraussichtlicher längerer Notwendigkeit der Diät eine laufende monatliche **Diätkostenpauschale** in jeweils gleicher Höhe geleistet werden. Die Bewilligung ist in der Regel jeweils auf längstens zwei Jahre zu befristen.

Die Zahlung entfällt während der Zeit eines Krankenhausaufenthaltes. Sie entfällt, ferner während der Zeit einer Kur, es sei denn, daß zur Abgeltung der Kurkosten ein Pauschalbetrag gezahlt wird.

Für die Zeit vor dem 1. 11. 1953 ist eine Pauschalierung nicht möglich. Notwendige Mehraufwendungen sind deshalb im Einzelfall festzustellen. Dabei muß mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Diät gegeben war und ob der Antragsteller die Mehraufwendungen tatsächlich gehabt hat.

- 3.452 Bei den nachstehend bezeichneten Leiden können ohne besonderen Nachweis monatliche Beträge bis zur Höhe der folgenden Pauschalsätze gezahlt werden:

	1. 11. 1953 bis 31. 12. 1956	1. 1. 1957 bis 31. 12. 1962	1. 1. 1963 bis 31. 12. 1970	ab 1. 1. 1971
--	------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------

a) Magenresektion mit Dumping-Syndrom	20,— DM	30,— DM	40,— DM	50,— DM
---------------------------------------	---------	---------	---------	---------

b) Chronische Nierenparenchymerkrankungen mit Eiweißausscheidung; chronische Pankreatitis	30,— DM	40,— DM	50,— DM	60,— DM
---	---------	---------	---------	---------

c) Diabetes Mellitus	40,— DM	50,— DM	75,— DM	90,— DM
----------------------	---------	---------	---------	---------

Diese Sätze können nach dem Schweregrad der Krankheit, bei Antragstellern mit Wohnsitz im Ausland auch unter Berücksichtigung der dort üblichen Ernährungsgewohnheiten variiert werden. Verbrauchergeldparitäten sind nicht zu berücksichtigen. Für Verfolgte mit Wohnsitz in Israel, die Mitglied eines Kibbuz sind, ermäßigen sich die Beträge mit Rücksicht auf die günstigeren Einkaufsmöglichkeiten um 25 v. H.

Andere Erkrankungen bedürfen in der Regel keiner Diät, die Mehraufwendungen verursacht. Dies gilt insbesondere für Herz- und Kreislauferkrankungen, Arteriosklerose, Tuberkulose, Nierensteinleiden,

Gastritis, Ulcus des Magens und Zwölffingerdarm, Leber- und Gallenblasenleiden, Amoebenruhr und funktionelle Darmkrankheiten. Alle diese Erkrankungen bedürfen keiner Diät, sondern allenfalls einer sog. „Schonkost“. Der Unterschied zwischen Normalkost und Schonkost besteht jedoch lediglich im Weglassen individuell unverträglicher Nahrungsmittel oder bestimmter Zubereitungsformen; dadurch entstehen keine Mehraufwendungen. Auch vegetarische Kost ist keine Diätkost.

- 3.453 Sofern nicht einwandfreie Befunde aus jüngster Zeit vorliegen, sind vor der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers und erforderlichenfalls eine stationäre Beobachtung zur Sicherung der Diagnose des Leidens, das die Mehraufwendungen verursacht, durchzuführen (§ 2 der DV zu § 137 BGG). Hierbei sollen alle modernen Untersuchungsmethoden angewandt werden. Ist die Notwendigkeit besonderer Kost wegen eines der in 3.542 genannten Leiden einmal festgestellt worden, so genügt für die spätere Weitergewährung der Diätkostenpauschale in der Regel die Vorlage einer neuen schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes.

4 Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

- 4.1 Dieser Erlass gilt sinngemäß auch für Verfolgte, deren Anspruch auf Heilverfahren auf § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG i. V. mit §§ 1, 3 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. März 1947 (GS. NW. S. 503 / SGV. NW. 25) und §§ 556 ff. RVO beruht.

Hier gelten jedoch folgende Sonderregelungen:

- 4.11 Für die Zeit vor dem 1. 9. 1946 besteht kein Anspruch auf Heilverfahren (§ 8 Abs. 2 VRG). Vor dem 21. 6. 1948 durch das Heilverfahren entstandene Kosten sind im Verhältnis 10 : 1 in D-Mark umzurechnen.

- 4.12 Der Anspruch besteht nach § 6 VRG nur insoweit, als er die Sachleistungen aufgrund eines Anspruchs gegen einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übersteigt. Er ist ausgeschlossen, soweit dem Berechtigten ein Anspruch auf Krankenversorgung nach §§ 141 a — c BEG zusteht.

- 4.13 **Pflege** besteht nach § 558 RVO in der Gestellung einer fremden Pflegekraft (Hauspflege) oder in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege), wenn der Verfolgte nicht widerspricht. Statt der Pflege kann gem. § 558 Abs. 3 RVO ein monatliches Pflegegeld gewährt werden. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Höchstbetrag wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein außergewöhnlicher Leidenszustand vorliegt und außerdem die Pflege besonders hohe Aufwendungen erfordert.

- 4.14 Bei einer **Krankenhausbehandlung** oder einer Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung) werden grundsätzlich nur die Kosten der dritten oder der allgemeinen Pflegeklasse übernommen. Erfordert der Zustand des Verfolgten die Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse, so werden die hierfür entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.

- 4.15 Zur Durchführung einer **Kur** in einem Badeort sollen regelmäßig die Vertragskurheime oder Vertrags-sanatorien des Landes in Anspruch genommen werden. Für sie gelten die jeweils vereinbarten Kosten-sätze für Unterbringung und Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw. Ein anderes Kurheim oder Sanatorium kann in Anspruch genommen werden, wenn das zu behandelnde Leiden es erfordert. Wird ein anderes Kurheim oder Sanatorium auf Wunsch des Verfolgten ohne ärztlich begründete Notwendigkeit in Anspruch genommen, so sind höhere Kosten, als in dem von der Entschädigungsbehörde vorgesehenen Vertragskurheim entstehen würden, nicht zu übernehmen.

4.16 Für die Dauer einer stationären Behandlung, der Kur in einer Heilanstalt oder in einem Badeort wird die Rente nach dem VRG weitergezahlt. Gleichzeitig erhält der Verfolgte für diese Zeit ein **Verletztengeld**, soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Für die Gewährung des Verletztengeldes gelten die §§ 560 ff. RVO in der jeweiligen Fassung sinngemäß. Für die Dauer der Heilbehandlung (§§ 557 bis 559 RVO) kann die Entschädigungsbehörde dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (§ 563 RVO).

4.2 Anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, haben nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten (Anerk.G.) vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 497 / SGV. NW. 25) i. Verb. mit § 229 BEG Anspruch auf gesundheitliche Fürsorge im gleichen Umfang wie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des Bundesversorgungsgesetzes.

Verfolgte erhalten nach § 10 Abs. 2 BVG für nicht verfolgungsbedingte Leiden Heilbehandlung nach Maßgabe des § 11 BVG. Hinterbliebene erhalten nach § 10 Abs. 4 Buchst. c BVG Krankenbehandlung nach Maßgabe des § 12 BVG. Für die Erstattung von Auslagen gilt Nr. 2.22 sinngemäß.

4.21 Nach § 10 Abs. 5 BVG ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit

4.211 ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosenhilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder

4.212 der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sichergestellt werden kann, oder

4.213 die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

4.22 Für die Feststellung des Einkommens nach 4.212 sind die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend.

4.23 Dem Berechtigten können jedoch auch dann Leistungen gewährt werden, wenn seine soziale Lage oder die besondere Lage des Falles (z. B. besonders hohe, aus Anlaß der Erkrankung entstandene Kosten, Krankenhausbehandlung, Familienverhältnisse) dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

5. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 30. 6. 1964 (MBI. NW. S. 977)
- Erl. v. 16. 8. 1965 (n. v.) Wg 2/220.221
- Erl. v. 22. 11. 1965 Ziff. 3 (n. v.) Wg 2/234.230
- Erl. v. 3. 3. 1966 (n. v.) Wg 2/220.221.230
- Erl. v. 24. 3. 1966 (n. v.) Wg 2/234.230.220.221
- Erl. v. 22. 8. 1966 (n. v.) Wg 2/220.221
- RdErl. v. 26. 9. 1966 (MBI. NW. S. 1898)
- Erl. v. 9. 1. 1967 (n. v.) Wg 2/220 a
- Erl. v. 7. 8. 1968 (n. v.) Wg 2/221 I f
- Erl. v. 16. 10. 1968 (n. v.) Wg 2/220.221 i
- Erl. v. 10. 6. 1969 (n. v.) Wg 2/221 VIII a
- Erl. v. 18. 8. 1969 (n. v.) Wg 2/220.221 t
- Erl. v. 8. 12. 1969 (n. v.) Wg 2/221 I f
- Erl. v. 16. 3. 1970 (n. v.) Wg 2/220.221 t
- Erl. v. 29. 7. 1970 (n. v.) II B 5 / 220.221 j

6 Dieser RdErl. wird in die Sammlung der Erlasse zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen.

— MBI. NW. 1971 S. 1614.

Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1971 —
VIII A 3 — 81.07.26

I

Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG

1 Zur einheitlichen Durchführung der „Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz (KatSG)“ v. 24./29. 7. 1969 (GMBI. S. 363), geändert durch Vereinbarung v. 15./19. 2. 1971 (GMBI. S. 111) und v. 14./30. 6. 1971 (GMBI. S. 328), — nachfolgend „Vereinbarung“ genannt — hat das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) das als Anlage 1 (azugsweise) abgedruckte RdSchr. v. 7. 5. 1971 herausgegeben. Ich bitte, die darin getroffenen Regelungen bei der Durchführung der Vereinbarung zu beachten.

Anlage

2 Zu dem RdSchr. des BzB v. 7. 5. 1971 weise ich ergänzend auf folgendes hin:

Zu I 1 a

Den in diesem Abschnitt erwähnten „Vorläufigen RdErl. d. BzB über die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz“ v. 22. 8. 1969 i. d. F. v. 12. 11. 1969 (GMBI. S. 502) habe ich mit meinem RdErl. v. 20. 2. 1970 (MBI. NW. S. 408 / SMBl. NW. 21502) bekanntgegeben.

Zu I 1 b Abs. 2 und 3

Wegen der „anderen Bereiche“ wird auf die nachstehenden Ausführungen unter den Nrn. 6 und 7 verwiesen.

Zu I 1 c

Über die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom zivilen Ersatzdienst befindet sich eine neue gesetzliche Regelung in Vorbereitung. Das Bundesverwaltungsamt hat mitgeteilt, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors auf mindestens 10 Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, bis zum Inkrafttreten dieser Regelung vorläufig vom zivilen Ersatzdienst unabkömmlich gestellt werden können, soweit die Belange des zivilen Ersatzdienstes dies zulassen (wegen des Verfahrens vgl. Nr. 6 meines RdErl. v. 29. 4. 1966 — SMBl. NW. 510 —).

Zu I 1 d

§ 8 Abs. 2 KatSG bezieht sich lediglich auf „Helfer“, worunter Personen zu verstehen sind, die sich außerberuflich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz bereitgefunden haben. Bei hauptamtlichen Kräften des Katastrophenschutzes (z. B. Angehörigen der Berufsfeuerwehren, der Sanitätsmittellager) richtet sich die Freistellung vom Wehrdienst, wie in diesem Abschnitt des Rundschreibens des BzB hervorgehoben, nach den §§ 13 bzw. 13 a WPflG (vgl. Nrn. 5 ff.).

Zu I 4

Die in diesem Abschnitt angeführte „Weisung des BzB zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene“ v. 22. 8. 1969 (GMBI. S. 501) habe ich mit meinem RdErl. v. 25. 3. 1970 (MBI. NW. S. 782 / SMBl. NW. 21502) bekanntgegeben.

Zu I 5 d

Für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1945 und älter sind in der Vereinbarung keine Höchstzahlen festgesetzt. Mit Ausnahme des die Höchstzahlen festsetzenden § 1 Abs. 2 sind jedoch alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung auf sie anzuwenden.

Zu II 2

Sofern am Zuzugsort keine Einheiten der Organisationen bestehen, der der Helfer angehört, bitte ich die

Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren, den zuziehenden Helfer bei seinen Bemühungen um die Aufnahme in eine andere Organisation zu unterstützen, wobei es den privaten Organisationen selbstverständlich unbenommen bleibt, über die Aufnahme neuer Mitglieder selbst zu entscheiden.

3 Zuständig im Sinne der Vereinbarung ist das Kreiswehrrersatzamt, in dessen Bezirk der Helfer seine Hauptwohnung hat.

Anlage 4 Ich bitte, auf einer Übersicht nach dem Muster der Anlage 2 in jedem Jahr zu melden, inwieweit die Höchstzahlen jeweils bis zum 15. 9. in Anspruch genommen worden sind.

T. Termine zur Berichterstattung:

Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren an
Regierungspräsidenten bis 25. 9. jeden Jahres
Regierungspräsidenten
an Innenminister bis 5. 10. jeden Jahres

II

Freistellung nach § 13 a WPflG

5 § 13 a WPflG ist trotz der außer Kraft getretenen Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen — ZBVO — vom 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) auch heute noch geltendes Recht (Urt. d. BVerwG v. 28. 11. 1968 — VIII C 143.67 —).

6 Die Vorschrift gilt jedoch nur für die Bereiche des Zivilschutzes fort, die durch das KatSG nicht erfaßt werden.

Hierher zählen insbesondere die folgenden Einrichtungen und Kräfte:

— Helfer des Warndienstes

— Helfer „anderer Bereiche“ des Zivilschutzes (vgl. Abschn. I 1 b Abs. 2 d. RdSchr. d. BzB v. 7. 5. 1971); z. B. Helfer bei der Überprüfung der Funktion von Sirenen, Helfer beim Einsatz in öffentlichen Schutzräumen; Helfer der Selbstschutzzüge, solange diese noch nicht in den Katastrophenschutz eingeordnet sind.

— Hauptamtliches Personal der Einrichtungen und Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes, z. B. Angehörige der Berufsfeuerwehren, hauptamtliches Personal der Sanitätsmittellager.

7 Soweit es sich bei den nicht unter das KatSG fallenden Kräften um Helfer (= außerberufliche Kräfte, vgl. oben zu I 1 d) handelt, ergehen die Freistellungen, wie § 5 Abs. 2 der Vereinbarung bestimmt, „nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 2 KatSG“. Mithin können Helfer der nicht unter das KatSG fallenden Einrichtungen des Zivilschutzes nach § 13 a WPflG nur freigestellt werden, wenn sie sich auf mindestens 10 Jahre zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet haben und die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllen. Ferner können diese Helfer nur im Rahmen der in § 5 Abs. 2 der Vereinbarung festgesetzten Quoten vom Wehrdienst freigestellt werden.

7.1 Die Quoten für die Helfer des Warndienstes hat das BzB den Warnämtern zur eigenen Verfügung unmittelbar zugewiesen.

7.2 Für die Helfer der „anderen Bereiche“ (vgl. Abschn. I 1 b Abs. 2 des RdSchr. d. BzB v. 7. 5. 1971) hat das Land die (äußerst geringen) Höchstzahlen erhalten, die gem. Anlage 3 auf die Regierungspräsidenten aufgeteilt werden. Obwohl Regelungen über Stellung und Aufgaben dieser Helfer noch ausstehen, können die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren in ihnen geeignet erscheinenden Ausnahmefällen schon jetzt Freistellungen vom Wehrdienst verfügen. Ich bitte, die Freistellungsplätze in jedem Einzelfall beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

8 Bei **hauptamtlichen Kräften** des Zivil- und Katastrophenschutzes ist die Freistellung nach § 13 a WPflG nicht an die Grundsätze des § 8 Abs. 2 KatSG geknüpft. Mithin können sie vom Wehrdienst freigestellt werden, ohne daß sie sich für mindestens 10 Jahre verpflichten oder sonst die in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllen müssen. Für sie gelten in Sonderheit auch nicht die Höchstzahlen nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung und die in dieser Vorschrift vorbehaltenen gesonderten Regelungen über die Verteilung und das Zustimmungsverfahren, so daß hauptamtliche Kräfte auch künftig nach § 13 a WPflG ohne den Erlass weiterer Regelungen freigestellt werden können.

9 Für Kräfte des Zivil- und Katastrophenschutzes, die nicht unter das KatSG fallen (vgl. oben Nr. 6), sind mit dem Auslaufen der ZBVO die hierin genannten Einschränkungen für eine wehrdienstbefreiende Verpflichtung entfallen. Mithin brauchen z. B. Kräfte unter 25 Jahren nicht mehr für eine Freistellung nach § 13 a WPflG, wie in der ZBVO gefordert, eine Spezialausbildung abgelegt oder begonnen zu haben.

10 Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr bitte ich die zuständigen Behörden, Verpflichtungen mit der Folge der Nichteranziehung zum Wehrdienst gem. § 13 a Abs. 1 WPflG in jedem Fall nur dann vorzunehmen, wenn sie zuvor das Kreiswehrrersatzamt gehört haben. Auf seine Wünsche soll, soweit sie berechtigt erscheinen, Rücksicht genommen werden.

11 Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid erhalten oder Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet haben, können nicht mit der Folge des § 13 a WPflG für den Zivilschutz verpflichtet werden (vgl. Urt. d. BVerwG vom 28. 11. 1968 — VIII C 72.68 —).

III

Sonstiges

12 Mein RdErl. v. 21. 11. 1969 (n. v.) — V A 3 — 81.07.26 — ist überholt und nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

Rundschreiben des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

v. 7. 5. 1971 — KS 2 — 90—00—01/27 — (Auszug)

Betr.: Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 KatSG (GMBL 1969 S. 363) in der Fassung vom 15./19. Februar 1971 (GMBL S. 111).

I. Zur einheitlichen Ausführung der o. a. Vereinbarung wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Personeller Geltungsbereich

a) Die Vereinbarung bezieht sich unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 2 auf Wehrpflichtige, die als Helfer in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes die erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall wahrnehmen. Dazu gehören die Helfer der öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen, denen diese Aufgabe durch Gesetz übertragen worden ist (§ 1 Abs. 1 KatSG) und die Helfer privater Organisationen, soweit sie in Einheiten oder Einrichtungen tätig sind, die gem. vorläufigem Runderlaß vom 22. August 1969 i. d. F. vom 12. November 1969 (GMBL — S. 502) im Katastrophenschutz mitwirken (§ 1 Abs. 2 KatSG).

Es ist dabei unerheblich, daß eine endgültige Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes z. Z. noch nicht festgelegt ist. Soweit bestehende oder in Entstehung begriffene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes für die Mitwirkung im Katastrophenschutz geeignet sind und

sie ihre Mitwirkung erklärt haben, kann den Verpflichtungserklärungen wehrpflichtiger Helfer unter den Voraussetzungen der Vereinbarung zugestimmt werden.

- b) Die Freistellung kann nach der vorgegebenen Rechtslage nur zugunsten von Helfern in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes Anwendung finden; sie gilt also nicht für Helfer im Selbstschutz. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Höchstzahlvereinbarung mit dem Bundesminister für Verteidigung für die wichtigsten Personalbedarfsträger ausgenutzt wird. Für Helfer der Selbstschutzzüge ergeht ein gesonderter Erlaß.

Aus dem Personenkreis, der nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 2 KatSG freizustellen ist, sind die in der Neufassung für die Jahrgänge 1949 bis 1952 vereinbarten je 500 Wehrpflichtigen mit je 400 für den Warndienst und je 100 für andere Bereiche bestimmt. Dieser Anteil ist bei der Berechnung der auf die Länder entfallenden Quoten (§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung) ausgenommen worden. Die Aufteilung der Quote für den Warndienst auf die Warnggebiete erfolgt durch gesonderte Regelung des Warndienstes.

Für die anderen Bereiche werden Ihnen Quoten gemäß Anlage zugeteilt. Ich bitte, die Freistellungsplätze im Einzelfall auf Antrag der Hauptverwaltungsbeamten zuzuteilen.

- c) Der Dienst im Katastrophenschutz befreit unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 KatSG nur vom Wehrdienst und nicht vom zivilen Ersatzdienst. Auf anerkannte Wehrdienstverweigerer ist die Vereinbarung daher nicht anwendbar.
- d) Die Vereinbarung ist auf die bei den Katastrophenschutzorganisationen hauptamtlich angestellten Personen nicht anwendbar, es sei denn, sie sind zugleich Helfer im Katastrophenschutz. Andernfalls können sie nur unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 13 a WpflG vom Wehrdienst freigestellt werden.

2. Verpflichtung des Helfers

Wehrpflichtige Helfer, die vom Wehrdienst freigestellt werden sollen, müssen sich gegenüber ihrer Organisation auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Verpflichtung vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß die Verpflichtung nach Inkrafttreten des KatSG und für die Zukunft erfolgt sein muß. Dienstzeiten, die vor der Verpflichtung abgeleistet worden sind, können auf die zehnjährige Dienstzeit nicht angerechnet werden.

3. Sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

Die in der Vereinbarung festgelegte sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Übertragung auf eine andere Verwaltungsebene ist daher nicht zulässig, unbeschadet einer Regelung nach § 7 Abs. 4 KatSG.

4. Örtliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

Soweit nach der Vereinbarung die kreisfreie Stadt oder der Landkreis handelt, ist die Behörde örtlich zuständig, der die Einheit oder Einrichtung des Helfers untersteht (§ 7 Abs. 4 KatSG, Nr. 1.3 und 1.4 der Weisung zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene vom 22. August 1969 (GMBI. 1969 S. 501).

5. Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

- a) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Freistellung unter Berücksichtigung des Per-

sonalbedarfs der Einheiten und Einrichtungen und der Eignung des Helfers im Rahmen des ihm zugeteilten Kontingents nach seinem Ermessen. Dabei sollen die Fachdienste im Verhältnis ihrer Sollstärken und die Organisationen entsprechend ihrer Mitwirkung berücksichtigt werden. Verpflichtungen von Helfern, die als Führer, Unterführer oder für besondere Tätigkeiten vorgesehen sind, ist vorrangig zuzustimmen.

- b) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß Helfer, die Arbeitnehmer sind, dem Katastrophenschutz im Katastrophen- oder Verteidigungsfall wegen vordringlichen Bedarfs an ihrem Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehen werden, so ist der Arbeitgeber vorher zu hören. Überwiegende Belange lebens- und verteidigungswichtiger Verwaltungen und Betriebe sind zu berücksichtigen.
- c) Einwendungen der Kreiswehersatzämter zu der vorgesehenen Zustimmung sind grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 bis 4 begründet sind. Doch sollten auch andere Einwendungen gewürdigt werden, wenn es die Belange des Katastrophenschutzes zulassen.
- d) Die Vereinbarung beschränkt nur die Freistellung von Helfern im wehrpflichtigen Alter. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr sollte jedoch auch in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Organisationen die Verpflichtung jüngerer Helfer möglich ist, die Zustimmung zur Verpflichtung zu mindestens zehnjährigem Dienst im Katastrophenschutz nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllt sind. § 3 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden. Diese Helfer werden auf die Höchstzahlen des Geburtsjahrganges angerechnet, dem sie angehören.
- e) Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Buchst. b der Vereinbarung schließt nicht aus, die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 KatSG zu erteilen, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstätte eines Helfers zwar außerhalb seines Wohnortes liegt, er aber in der Regel täglich an seinen Wohnort zurückkehrt (Pendler). Bei der Entscheidung über die Zustimmung wird es auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommen, namentlich auf die Verfügbarkeit des Helfers für Einsatzaufgaben innerhalb angemessener Frist.
- f) Bei der Berufsklassenzugehörigkeit nach den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung ist nicht der erlernte, sondern der ausgeübte Beruf maßgebend. Hierbei muß es sich allerdings um eine nachhaltig ausgeübte Berufstätigkeit handeln (Beispiel: ein Wehrpflichtiger hat den Beruf eines Kfz-Handwerkers erlernt, ist aber seit einem Jahr als Verkäufer von Gebrauchtfahrzeugen tätig).

6. Anrechnung auf Höchstzahlen

- a) Da in der Vereinbarung keine Rückwirkung vereinbart worden ist, sind nur Freistellungen auf die Höchstzahlen anzurechnen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 29. Juli 1969 erfolgt sind. Maßgebender Zeitpunkt für diese Abgrenzung ist der Tag der Zustimmung.
- b) Die Vereinbarung geht in § 1 Abs. 1 von dem Grundsatz aus, daß Freistellungen unbegrenzt möglich sind, soweit nicht in Abs. 2 und 4 Begrenzungen festgelegt und in Abs. 3 bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen von der Freistellung ausgeschlossen sind. Beschränkungen ergeben sich also allein aus den Absätzen 2 bis 4. Daraus folgt, daß die Jahrgangshöchstzahlen in Abs. 2 und 4 nicht nur in dem durch § 7 Satz 1, 1. Halbsatz, festgelegten Zeitraum, sondern auch noch später ausgeschöpft werden können.

- II. 1. Die Höchstzahlen sind gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung auf die Regierungsbezirke und kreisfreien Städte und Landkreise aufzuteilen. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung) ist im Interesse einer flexiblen Handhabung dem pflichtgemäßen Ermessen des Regierungspräsidenten vorbehalten, um auf diesem Wege sowohl Schwerpunkte des Katastrophenschutzes als auch andere Gesichtspunkte des Personalbedarfs und -angebotes berücksichtigen zu können.

Sie werden gebeten, die für die kreisfreien Städte und Landkreise festgelegten Höchstzahlen den Wehrbereichsverwaltungen mitzuteilen.

2. Verlegt ein Helfer seinen Wohnsitz in eine andere kreisfreie Stadt oder einen anderen Landkreis, wirkt er dort im Katastrophenschutz mit. Die Organisation teilt die Verlegung des Wohnsitzes dem Hauptverwaltungsbeamten seines Wegzugortes mit. Dieser unterrichtet den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Landkreises in deren Gebiet der Helfer seinen neuen Wohnsitz begründet.

Eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Freistellung erfolgt weder durch den Hauptverwaltungsbeamten noch durch das Kreiswehrrersatzamt des neuen Wohnsitzes (z. B. bezüglich der Berufsgruppenbeschränkung). Für den Fall, daß die Freistellungsquote für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt des neuen Wohnsitzes ausgeschöpft ist, geht der Freistellungsplatz im Kontingent des alten Wohnsitzes auf das Kontingent des neuen Wohnsitzes über.

Kreis

Höchstzahlen nach § 8 Abs. 2 KatSG

*) In die Übersicht sind nur die Zustimmungen aufzunehmen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung v. 29. 7. 1969 erteilt worden sind.

*) In die Übersicht sind nur die Zustimmungen aufzunehmen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung v. 29. 7. 1969 erteilt worden sind.

Anlage 3 Polizeipräsident — Recklinghausen —

Freizustellende Wehrpflichtige
nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung
— ausgenommen Helfer für den Warndienst —

Regierungsbezirk	Geburtsjahrgänge			
	1949	1950	1951	1952
Aachen	2	2	2	2
Arnsberg	3	3	3	3
Detmold	2	2	2	2
Düsseldorf	3	3	3	3
Köln	3	3	3	3
Münster	2	2	2	2
zusammen	15	15	15	15

— MBl. NW. 1971 S. 1622.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg

Polizeioberst G. Krause
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaldirektor G. Janzik
zum Leitenden Kriminaldirektor

Kriminalhauptkommissar K. Schulz-Isenbeck
zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Kriminaldirektor H. Wilmsen
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Wuppertal —

Kriminaldirektor G. Bauer
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeidirektor — Leverkusen —

Polizeioberst H. Klingbeil-Zerbe
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

Polizeioberst O. Kleinwächter
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Bonn —

Kriminaloberst Dr. H. Wildangel
zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Köln —

Kriminaldirektor W. Hamacher
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberst F. Reuber
zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident — Münster

Polizeirat G. Kratz
zum Polizeioberst

Kriminaldirektor E. Rößmann
zum Leitenden Kriminaldirektor
Polizeirat F. Hausen
zum Polizeioberst

Polizei-Institut, Hilstrup

Kriminaloberst E. Rosenberg
zum Kriminaldirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung II —, Bochum

Polizeioberst J. Schmidt
zum Schutzpolizeidirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

Schutzpolizeidirektor H. Seeling

Polizeipräsident — Köln —

Schutzpolizeidirektor R. Hensel

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegburg —

Schutzpolizeidirektor H. Förster

— MBl. NW. 1971 S. 1627.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind versetzt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. W. Rosendahl
Oberverwaltungsgerichtsrat F. Willberg
an das Bundesverwaltungsgericht in Berlin.

— MBl. NW. 1971 S. 1627.

203031

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der
Jubiläumszuwendungsverordnung
Vom 28. September 1971**

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), — SGV. NW. 2030 — wird zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung i. d. F. d. Bek. vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 20303) vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 31. Juli 1963 (SMBl. NW. 203031) wird wie folgt geändert:

1. Die VV 1.13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ehrenurkunden sind mit dem Datum des Dienstjubiläums (VV 1.11) zu versehen.

b) In Satz 2 werden am Ende der Nummer 1 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „der Fachminister und der Ministerpräsident können die Befugnis auf die Leiter von Behörden oder Einrichtungen übertragen,“ angefügt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Verhinderung der für die Vollziehung Zuständigen können die Urkunden durch ihren ständigen Vertreter vollzogen werden.

2. Die VV 1.14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem zuständigen Fachminister — für Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und für Beamte des Landesrechnungshofs bei dem Ministerpräsidenten —“ durch die Worte „der für die Vollziehung zuständigen Behörde oder Einrichtung, im Falle der VV 1.13 Satz 1 Nr. 2 bei der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) In dem Muster werden die Worte „An den (Ministerpräsidenten/Fachminister) in Düsseldorf“ durch die Worte „An (die für die Urkundenanforderung zuständige Behörde oder Einrichtung)“ ersetzt und die Worte „vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263 / SGV. NW. 20303)“ gestrichen.
3. Hinter der VV 1.16 wird als VV 1.17 eingefügt:
 - 1.17 Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 gelten auch für die mit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung verbundene Ehrenurkunde. In Fällen der Nachgewährung der Jubiläumszuwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 3) ist eine Ehrenurkunde auch dann auszufertigen, wenn der Beamte inzwischen in den Ruhestand getreten ist.
4. In der VV 1.21 werden in dem ersten Klammerhinweis die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt, die Worte „bis zu fünfzig Deutsche Mark“ gestrichen und in dem zweiten Klammerhinweis die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. In der VV 1.31 werden die Worte „Zum Straf- oder Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Zu einem Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt und das Wort „entsprechendes“ gestrichen.
6. In der VV 3.12 werden in Absatz 1 Nr. 2 in der Klammer hinter dem Wort „Oberassistenten“ das Wort „Oberarzt“, eingefügt sowie die Worte „Lektors oder Prosektors“ durch die Worte „oder Lektors“ ersetzt.
7. Die VV 3.14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „ist“ die Worte „die Tätigkeit in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als dem Beamten- oder Richterverhältnis sowie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.
8. In der VV 3.21 wird in Satz 4 Buchstabe a der Klammerzusatz gestrichen.
9. In der VV 3.22 werden in Satz 3 die Worte „, geändert durch Gesetz vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782),“ gestrichen.
10. In der VV 3.3 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen und das Wort „LBesG“ durch das Wort „BBesG“ ersetzt.
11. In der VV 3.5 werden in Satz 2 die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 4“ und jeweils das Wort „LBesG“ durch das Wort „BBesG“ ersetzt.
12. Die VV 5 erhält folgende Fassung:
 - 5 Zu § 5
§ 5 Abs. 1 ist am 1. Oktober 1971 in Kraft getreten (Artikel IV Abs. 1 der Änderungsverordnung vom 7. September 1971 — GV. NW. S. 246 —). Er gilt infolgedessen nur für Tatbestände, die in der Zeit nach dem 30. September 1971 eintreten. Die Vorschrift gilt jedoch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Tatbestände mit der Maßgabe entsprechend, daß die Jubiläumszuwendung alsbald nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu gewähren ist (Artikel II Satz 2 der Änderungsverordnung). Artikel II Satz 3 der Änderungsverordnung ist zu beachten.
13. Der VV 7.2 wird als Satz 2 angefügt:
Endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages vor dem Dienstjubiläum, kann die Ehrenurkunde bereits an diesem Tage ausgehändigt werden.
14. In der VV 9 Abs. 3 werden in Satz 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und in Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „§ 9 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
— MBl. NW. 1971 S. 1627.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnahe Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1628.

Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.